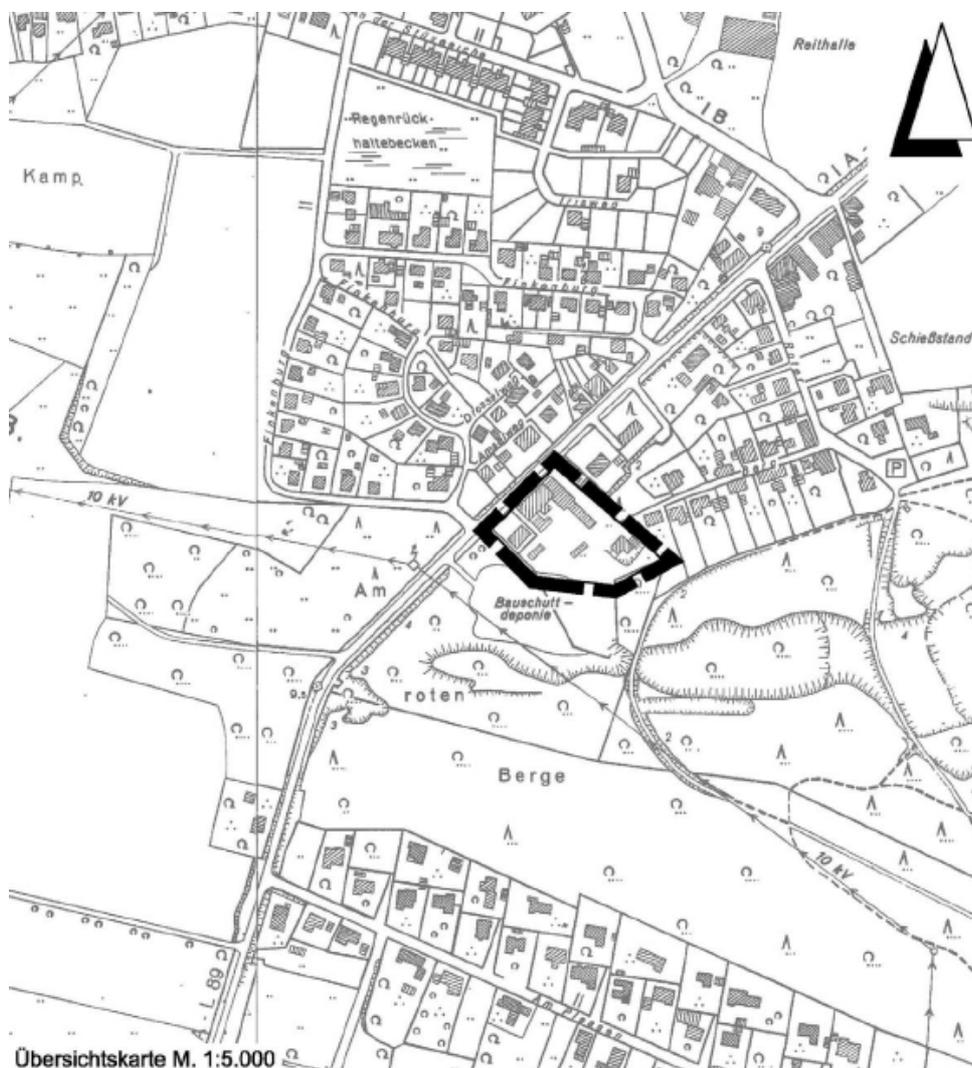


**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 66
„Osnabrücker Straße / Erweiterung Roter Berg“
der Gemeinde Hasbergen
nebst Begründung und
örtl. Bauvorschriften über die Gestaltung**

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 12. Dezember 2013 den Bebauungsplan Nr. 66 „Osnabrücker Straße / Erweiterung Roter Berg“ nebst Begründung und örtl. Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bestandteil der Begründung sind u. a. der Umweltbericht, eine wasserwirtschaftliche Vorplanung sowie eine schalltechnische Beurteilung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Die Brachfläche im Eingangsbereich zu Hasbergen soll einer städtebaulich sinnvollen Nachnutzung zugeführt und damit eine leichte Nachverdichtung dieses Siedlungsbereiches erzielt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66 „Osnabrücker Straße / Erweiterung Roter Berg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Osnabrücker Straße / Erweiterung Roter Berg“ liegt mit Begründung und örtl. Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, Zimmer 314/315 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, 20. Februar 2014

Der Bürgermeister

gez. Stiller (Sgl.)

Stiller

ausgehängt am: 21. Februar 2014

abgenommen am: 25. März 2014